

VEREINSSATZUNG
DJK BERUFSFEUERWEHR FRANKEN CONCORDIA
DJK BFC e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Gründungsdatum

1. DJK Berufsfeuerwehr Franken Concordia DJK BFC e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ unter der Nr. 1532 im Registergericht beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Gründungsdatum ist 1950 (FC Franken)
5. Der Verein entstand durch den Zusammenschluss von FC Franken mit SV Berufsfeuerwehr (1979) und SC Concordia (2001)

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und unter der Nr. 50375 eingetragen. Weiter ist er Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Bamberg (Nr. 02-04-01-27). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum DJK Sportverband und zum Bayerischen Landessportverband erworben.

§ 3

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportplätze, der sonstigen Sportanlagen und des Vereinsheimes mit Anbauten sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, auch kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft (Aufnahme, Beendigung)

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Neuaufnahme des Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist nicht nötig (gem. § 38 BGB).

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann nach Vorschlag des Vorstandes werden:

- wer nach langjähriger Mitgliedschaft das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- wer sich große Verdienste um den Verein erworben hat.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende nur per Einschreiben möglich. Bei Mutter/Kind-Turnen beträgt die Kündigungszeit 1 Monat zum Quartalsende und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

-Der aufgenommene Verein in die Verwaltungsgemeinschaft behält seine satzungsgemäß vereinbarten Kündigungsfristen bei.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder beim Wegzug des Mitglieds, wenn die neue Anschrift nicht mitgeteilt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Verwaltungsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seiner Sitzung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Verwaltungsrat (VR)
- c. Der Vorstand (VS)

§ 6 Der Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus:

Präsident	(Präsentation, Controlling)
Vorsitzender Sportbetrieb	(Stellvertreter des Präsidenten)
Vorsitzender Öffentlichkeit/Presse	(Kommunikation, Bildung, sportübergreifende Veranstaltungen, Webmaster)
Vorsitzender Finanzen und Verwaltung	(Aufsicht der Geschäftsstelle, erledigt und betreut alle Verwaltungsvorgänge)
Vorsitzender Liegenschaften	(Unterhalt, Sanierung, Neubau, Reparaturen, Betreuung der Arbeitsdienstler)

Weitere Personen können benannt werden und haben Stimmrecht. (z.B. Jugendleiter)
Die Zuständigkeit der Vorstände kann jeweils zu Legislaturbeginn geändert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein, oder mit dem Vorsitzenden Sportbetrieb, jeweils mit dem Vorsitzenden Öffentlichkeit/Presse oder dem Vorsitzenden Finanzen, gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorsitzende Sportbetrieb und Vorsitzende Öffentlichkeit/Presse, der Vorsitzende Finanzen, nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat keinen Satzungsrang. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, beschließt über Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.

§ 7 Verwaltungsrat (VR)

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Geistlichen Beirat
- c) den Beiräten:
 - Leiter der einzelnen Abteilungen
 - Jugendleiter
 - Spielleiter
 - Protokollführer
 - Revisoren (2x)
 - Ehrenamtsbeauftragter
 - Platzwart (ohne Stimmrecht)

Die Aufgaben des Verwaltungsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Verwaltungsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen, oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV), auch Jahreshauptversammlung (JHV) genannt, findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

Mit der schriftlichen Einberufung (es genügt die Bekanntgabe in den Vereins-Schaukästen: 2x im Verein, 1x bei Kirche St.Georg, 1x U-Bahnbahnhof Ziegelstein oder über die Vereinszeitung oder Flyer ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Verwaltungsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre 2 Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlausschuss wird durch den Wahlausschussvorsitzenden und 2 Beiräte gebildet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Präsident, sowie die Vorsitzenden Finanzen, Liegenschaften, Sportbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. (Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung anderer Vereinsorgane beschließen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

§ 9

Abteilungen / Kooperationen / Verwaltungsgemeinschaften

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen/Sportgruppen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Soweit keine eigene Abteilungsordnung vorhanden ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

Soweit mit dem Vorstand vereinbart, verwalten sie sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch den Vorstand Finanzen und durch die Revisoren geprüft. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

-Der Vorstand kann Verwaltungsgemeinschaften eingehen

-Der Vorstand kann Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Schulen Kindergarten, Hort usw. eingehen

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Ordnungen,

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Beitrags- und Arbeitsdienstordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Die Einladung muß gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband zugesandt werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen, das dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurde, fällt an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

Das verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Mitgliedschaften im BFV, BLSV, DFB und SFV

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnung des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, die Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga) ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation BLSV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

Weitere Mitgliedschaft in Fachverbänden ist möglich, soweit diese Sportart im Verein ausgeführt wird.

§ 14

Austritt aus dem DJK-Verband

Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer zweiwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss gleichzeitig dem DJK Diözesanverband zugesandt werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 15

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages in Geld verpflichtet. Über die Beitragshöhe und Beitragsarten (z.Z. Aktiv-, Passiv-, Familien- und Juniorenbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Ermäßigte Beiträge sind z.Z. für folgende Personengruppen gültig: Bundesfreiwilligendienst (BFD), Nürnberg-Pass-Inhaber/ Teilhabepaket, Arbeitslose, Mutter/Kind-Turnen, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zum 1.1. und 1.7. des Jahres abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt der Verwaltungsrat.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, oder bei Härtefällen, kann der Betrag gestundet oder zeitweise ganz oder teilweise erlassen werden, oder kann mit Zustimmung des Vorstandes auch abgearbeitet werden.

Treten Mitglieder innerhalb eines Jahres erneut in den Verein ein, so wird eine Aufnahmegebühr von 30,- € fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 17

Arbeitsdienst

- a) Alle Seniorenmannschaften oder Gruppen ab dem 18. Lebensjahr, sowie alle Jugendmannschaften oder Gruppen ab dem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, zum Unterhalt der Sportanlage einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Arbeitsdienst hat Beitragscharakter. Der Arbeitsdienst ist maximal bis zum 60. Lebensjahr zu leisten.
- b) Jedes Mitglied aus einer aktiven, sporttreibenden Mannschaft oder Gruppe leistet je 4 Stunden Arbeitsdienst innerhalb von 2 Jahren.

- c) Die Arbeiten werden nach einem Arbeitsplan durchgeführt. Die Übungsleiter/innen veranlassen und registrieren die geleisteten Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können auch gegen Entschädigung übertragen werden.
- d) Die Entschädigungszahlung von z.Z. 10,- € / Halbjahr wird jeweils am 1. 1. und 1.7. des Jahres mit dem Beitrag eingezogen. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der Entschädigungszahlung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

§18 **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§19 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, sowie aus der Mitgliedschaft in der DJK, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereins- und Abteilungs-Zugehörigkeit, Beiträge, Inkasso, Beruf, Funktion, Ehrungen.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLSV und der DJK ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt

§ 20 **Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines, einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sonderprüfungen sind möglich.

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.März 2012 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit Eintrag am 04.03.2016 in das Registergericht (Nr. 1532) beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.

Nürnberg, den 18.05.2016

Letzte Änderung nach §8, Abs. 8: siehe Protokoll Vorstandssitzung vom 12.05.16: Änderungen wurden zurückgenommen.

Robert Seel
Präsident

Peter Gehrmann
Vorstand Sportbetrieb

Maria Klein
Vorstand Finanzen

Helga Hiersemann
Protokollführung